

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 01/2017



## I.

Die nachstehenden Geschäftsverbindungen gelten für alle zwischen dem Auftragnehmer (AN) und dem Auftraggeber (AG) geschlossenen Verträge.

Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen AN und AG, selbst wenn sie bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Geschäftsbedingungen des AG, die nicht ausdrücklich vom AN anerkannt wurden, sind für den AN unverbindlich, auch wenn nicht ausdrücklich diesen widersprochen wurde. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG einen Vertrag vorbehaltlos ausführt.

In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem AN und dem AG geschlossen sind, schriftlich niedergelegt.

## II.

Die Angebote des AN verstehen sich stets freibleibend und verpflichten diesen nicht zur Annahme von Aufträgen.

Angebote des AG kann der AN innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages innerhalb der gleichen Frist annehmen. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich der AN seine Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der AG darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob der AN als vertraulich bezeichnet hat oder nicht.

Die vorbezeichneten Dokumente sind auf Verlangen an den AN zurückzugeben. Der AG hat dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Ausführungszeichnungen durch den AN ohne Eingriff in die Schutzrechte Dritter benutzt werden können. Der AN hat keine Möglichkeiten, diese Schutzrechte zu überprüfen, deshalb wird eine Haftung durch den AN abgelehnt, sollte der AN Schadensersatzpflichtig gegenüber Dritten werden, so hat der AG den AN insoweit schadlos zu halten.

## III.

Der AN ist berechtigt, die Verträge, die nach obiger Ziffer II zustande gekommen sind, auch durch Dritte, die unter der Kontrolle des AN stehen, erledigen zu lassen.

## IV.

Leistungsstermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind unverbindliche Angaben.

Die von dem AN angegebene Leistungszeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen geklärt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass der AG alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat.

Handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 BGB oder § 376 HBG, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der AG infolge eines von dem AN zu vertretenden Leistungsverzuges berechtigt ist, den Wegfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist jedoch die Haftung des AN auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Verzug nicht auf eine vom AN zu vertretene vorsätzliche Verletzung des Vertrages beruht, wobei ein Verschulden des Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN diesem zuzurechnen ist.

Ebenso haftet der AN dem AG bei Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser Verzug auf einer vom AN zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei dem AN ein Verschulden seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, falls der Verzug nicht auf einer vom AN zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

Ansonsten kann der AG im Falle eines zu vertretenden Verzuges max. 15 % des Vertragsvolumens als Schadensersatz geltend machen.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des AG, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines vom AN zu vertretenden Leistungsverzuges zustehen, bleiben unberührt.

## V.

Der AN ist zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt, soweit es für den AG zumutbar ist.

Kommt der AG in Annahmeverzug, so ist der AN berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und evtl. etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Gleiches gilt bei Erweiterung des Arbeitsvolumens für den AN durch unvorhersehbare Ereignisse oder wenn der AG Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Schuldnerverzuges geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung von Leistungsgegenständen des AN auf den AG über.

## VI.

Tritt der AG unberechtigt von dem abgeschlossenen Vertrag zurück, kann der AN unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Vertragsentgeltes als Schadensersatz fordern. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## VII.

In den angegebenen Honoraren und Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, diese ist in der aktuellen gesetzlichen Höhe in der Rechnung des AN gesondert ausgewiesen und dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.

Im Falle des Zahlungsverzuges des AG hat dieser vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens durch den AN, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der europäischen Zentralbank auf die offene Forderung zu entrichten.

## VIII.

Ansprüche des AG gegen den AN sind nicht abtretbar.

Ein Aufrechnungsanspruch steht dem AG gegenüber dem AN nur dann zu, wenn seine Aufrechnungsansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder von dem AN anerkannt sind.

Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem AG auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

## IX.

In Ausübung der Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Leistungsgegenstandes verlangen.

Wird nicht innerhalb einer angemessenen Zeit von Seiten des AN nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG den Vertrag rückgängig machen, oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Nach unverzüglicher Überprüfung der Leistung des AN durch den AG müssen Mängel sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, dem AN schriftlich mit entsprechender Begründung angezeigt werden. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Diese Regelung gilt nicht für offensichtliche Mängel, für diese gelten die gesetzlichen Regelungen.

Bei Fehlen von zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

## X.

Soweit nicht zuvor etwas anderes bestimmt wurde gilt folgendes:

Der AN haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung vom AN, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die sich aus der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ergeben.

Für Schäden, die nicht von vorherigem Satz erfasst werden, und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen von Seiten des AN, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der AN, dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang in dem der AN bezüglich von Waren oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und /oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der AN auch im Rahmen dieser Garantie.

Der AN haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).

Der AN haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vertragliche Aufwendungen statt der Leistung, hiervon jedoch unberührt bleibt die Haftung des AN nach den obigen Ausführungen. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung dessen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## XI.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Erfüllungsort ist für beide Parteien die berufliche Niederlassung des AN. Der AN ist auch berechtigt, am Hauptsitz des AG zu klagen.

Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die berufliche Niederlassung des AN ausschließlicher Gerichtsstand.

## XII.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. AG und AN verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die mit dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

## XIII.

Der AN weist die AG darauf hin, dass die personenbezogenen des AG Daten mit Hilfe der EDV entsprechend der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu Geschäftszwecken verarbeiten und weitergeben werden.